

Entwurf

**Gesetz, mit dem ein Wiener Umweltinformationsgesetz erlassen und das Wiener
Umweltschutzgesetz geändert wird**

Artikel I

**Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt
(Wiener Umweltinformationsgesetz - Wr. UIG)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Zielbestimmung

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, durch die Regelung des freien Zuganges zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch die Veröffentlichung von Umweltdaten, zu gewährleisten.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 90/313/EWG, ABl. Nr. L 158/56 vom 23. 06. 1990 umgesetzt.

II. Begriffsbestimmungen

Umweltdaten

§ 2. (1) Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes sind auf Datenträgern fest gehaltene Informationen über:

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie deren Veränderungen oder die Lärmbelastung;
2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.

(2) Datenträger sind magnetische oder nichtmagnetische Trägermedien wie etwa Tonband, Film, Magnetplatte, Compact Disk oder Papier.

Organe der Verwaltung

§ 3. Organe der Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Verwaltungsbehörden, so weit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, und
2. sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde nach Z 1 erfüllen.

Freier Zugang zu Umweltdaten

§ 4. Freier Zugang zu Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes bedeutet, dass auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten auf Verlangen durch Einsichtnahme oder durch Übergabe von Abschriften oder Kopien, unter Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Mitteilungsschranken, mitzuteilen sind. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen. Richtet sich ein Informationsbegehren auf Daten, die in allgemein zugänglicher Weise veröffentlicht worden sind, so genügt ein Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung.

III. Recht auf freien Zugang, Mitteilungsschranken und Rechtsschutz

Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten

§ 5. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Daten über:

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung;
2. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
3. Emissionen von Stoffen und durch die Behandlung von Abfällen anfallende Emissionen aus einer Anlage in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Umweltdaten sind erst nach Durchführung einer Interessenabwägung mitzuteilen. Umweltdaten sind nicht mitzuteilen, wenn ihre Geheimhaltung aus folgenden überwiegenden Interessen geboten ist:

1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit,
2. umfassende Landesverteidigung,
3. Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit der Beratungen von Organen der Verwaltung oder
4. Interessen der Parteien. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist jedoch nur dann schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offen gelegt werden und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Gegenüber den in Abs. 3 genannten Geheimhaltungsinteressen ist bei der Interessenabwägung insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwer wiegenden Umweltbelastungen;
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Mitteilungspflicht

§ 6. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann schriftlich, wenn es auf die Mitteilung tagesaktueller Messwerte gerichtet ist, kann es auch mündlich oder telefonisch gestellt werden. Schriftliche Anbringen können nach Massgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Geht aus einem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so kann dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufgetragen werden.

(2) Die Organe der Verwaltung haben - unbeschadet der Absätze 6 und 7 - Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und zu deren Geheimhaltung sie nicht nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 und 4 verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

(3) Die begehrte Mitteilung ist in der im § 4 umschriebenen Form zu erteilen, wobei jene Form zu wählen ist, die im Einzelfall zweckmäßig ist.

(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(5) Mit Verordnung der Landesregierung können aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Sparsamkeit Organe der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2 bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht von der für die Führung der Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.

(6) Die Bundespolizeidirektionen können Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, so weit ihnen diese Umweltdaten von anderen Organen der Verwaltung übermittelt worden sind, an diese Organe ohne unnötigen Aufschub weiterleiten oder die Informationsbegehrenden an diese verweisen.

(7) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden schriftlich an diese zu verweisen.

(8) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen.

Mitteilungsschranken

§ 7. (1) Die Mitteilung von Umweltdaten kann unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke, noch nicht aufbereiteter Daten oder auf interne Mitteilungen bezieht und dadurch eine rechtmäßige Entscheidung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde oder das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde.

(2) Vom Informationsinteresse nicht erfasste, schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen jedenfalls nicht mitgeteilt werden.

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 8. (1) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 5 Abs. 3 berührt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und wird die begehrte Information nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 mitgeteilt, so ist der Betroffene von der Mitteilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.

Rechtsschutz

§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der die Information erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Ein Organ der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2, das zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen.

(4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien durch eines seiner Mitglieder. Im Übrigen gelten die §§ 67b bis 67g AVG.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.

IV. Aktive Informationsverpflichtungen

Veröffentlichung von Umweltdaten

§ 10. Der Magistrat hat Umweltdaten über die er in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügt und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise zu veröffentlichen, so weit Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

Wiener Umweltinformationssystem

§ 11. (1) Als Grundlage für die Information der Öffentlichkeit und der Organe der Verwaltung, für die Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen und für den Umweltbericht nach § 15 Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 in der jeweils geltenden Fassung, können vom Magistrat in einem Wiener Umweltinformationssystem Umweltdaten automationsunterstützt verarbeitet werden.

(2) Für die Verarbeitung nach Abs. 1 sind insbesondere folgende Datenarten vorgesehen:

1. Grundlagendaten von Liegenschaften oder Teilen von Liegenschaften:
 - 1.1. Größe, Lage, Anschrift,
 - 1.2. Topografische Beschaffenheit und
 - 1.3. Baubestand, Nutzung und technische Einrichtungen;

2. Stadtplanerische Grundlagen:
 - 2.1. Widmung und Nutzungsbeschränkungen,
 - 2.2. Technische Infrastruktur und
 - 2.3. Demografische Daten, (zB. Einwohnerzahlen, Arbeitsstätten);
3. Gefahren und Gefahrenpotenziale (zB. Verdachtsflächen, umweltgefährliche Anlagen, Lagerungen sowie Ablagerungen);
4. Naturräumliche Gegebenheiten und Zustand von folgenden Umweltmedien:
 - 4.1. Untergrund (Gesteine und Böden), Oberflächenformen,
 - 4.2. Grund- und Oberflächengewässer,
 - 4.3. Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Pilze,
 - 4.4. Luft, meteorologische inklusive mikrometeorologische und klimatische Verhältnisse und
 - 4.5. natürliche Strahlung;
5. Emissions- und Immissionswerte, einschließlich der Angaben über die Bezeichnung von Messstellen und Messnetzen, sowie diesbezügliche zweckentsprechende Modellrechnungen und Simulationen von:
 - 5.1. Abfällen, Abwässern, Abgasen und Chemikalien, jeweils hinsichtlich Art, Menge, Temperatur, Konzentration der Verunreinigungen, Herkunft und Verbleib und
 - 5.2. freigesetzter Energie (insbesondere Abwärme, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Licht);
6. Verbrauch an Energieträgern (insbesondere feste Brennstoffe, Öl, Gas, Strom, Fernwärme);
7. Daten über getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

(3) Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) dürfen an das Wiener Umweltinformationssystem übermittelt werden. Die Verwendung sonstiger aus anderen Datenanwendungen stammenden Umweltdaten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000, DSG-2000), BGBl. Nr. I 165/1999, zulässig.

Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten

§ 12. (1) Der Magistrat kann über das Vorhandensein von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, ein Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten einrichten. Dieses Verzeichnis hat insbesondere Angaben über Art und Umfang, den räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten und Angaben über jene Stellen zu enthalten, bei welchen diese Daten vorhanden sind. Umweltdaten, die einer Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht in das Fundstellenverzeichnis aufgenommen werden.

(2) Jedermann ist der freie Zugang zum Fundstellenverzeichnis zu gewähren. Das Fundstellenverzeichnis kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Übermittlungspflicht

§ 13. Auf Verlangen haben die Organe der Verwaltung Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben.

V. Schlussbestimmungen

Abgabenbefreiung

§ 14. Mitteilungen von Umweltdaten nach diesem Gesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 15. Die Information über Umweltdaten nach diesem Gesetz ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien zu besorgen, als diese landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnimmt.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. So weit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 17. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2001 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Artikel II

Änderung des Wiener Umweltschutzgesetzes

Das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 25/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/1998, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 15a tritt mit Ablauf des 28. Februar 2001 außer Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Wiener Umweltinformationsgesetz

Vorblatt

Problem:

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist u.a. auch folgende Richtlinie des Rates in innerstaatliches Recht umzusetzen:

- Richtlinie des Rates 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (im Folgenden EU-Richtlinie).

Im Bereich des Bundes wurde bereits im Jahre 1993 ein Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/1999 erlassen, das sich aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die Informationsweitergabe von Umweltdaten beschränkt, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben verfügen.

Eine ursprünglich geplante einheitliche Regelung durch Erfassung sämtlicher Umweltdaten im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes wurde nicht verwirklicht.

In drei Bundesländern (Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg) wurden bereits eigene auf die genannten EU-Richtlinie gestützte Regelungen geschaffen. Im Burgenland, Salzburg und der Steiermark wird an einer entsprechenden Novellierung des Rechtsbestandes gearbeitet.

Von Wien wurde die Meinung vertreten, dass die EU-Richtlinie durch das Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1988 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 29/1999 sowie durch entsprechende Bestimmungen im Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, im Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 i.d.F. 45/1998 und im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 i.d.F. 53/1996 im Wesentlichen umgesetzt ist.

Da die Europäische Kommission die Meinung vertritt, dass Österreich, insbesondere einige Bundesländer die genannte EU-Richtlinie nicht ausreichend umgesetzt hätten, wurde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. In einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 14. Juli 1999 wurden insbesondere auch die Gründe dargelegt, warum das in Geltung stehende Wiener Auskunftspflichtgesetz die EU-Richtlinie nicht ausreichend umsetzt.

Im Einzelnen wird der Vorwurf erhoben, dass die Definition jener Behörden, die auskunftspflichtig sind, zu eng sei, dass das Wiener Auskunftspflichtgesetz nicht einen „freier Zugang“ zu Umweltdaten im Sinne der EU-Richtlinie zu Umweltdaten gewährleiste, dass die Ausnahmen für die Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Sinne der EU-Richtlinie zu weit gefasst seien und eine Begründungspflicht bei der Verweigerung einer Auskunftserteilung im Sinne der EU-Richtlinie fehle.

Lösung:

Für eine präzisere Umsetzung der genannten EU-Richtlinie sowie zur Hintanhaltung von Auslegungsschwierigkeiten ist die Schaffung eines Wiener Umweltinformationsgesetzes erforderlich.

Alternativen:

Als Alternative wäre eine Novellierung des Gesetzes über die Auskunftspflicht (Wiener Auskunftspflichtgesetz), LGBl. für Wien Nr. 20/1988 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 29/1999, oder eine Novellierung des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 25/1993 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 45/1998 denkbar.

Gegen eine Novellierung des Wiener Auskunftspflichtgesetzes spricht, dass das Einfügen von Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt im dargestellten Umfang zu einer Überfrachtung des Wiener Auskunftspflichtgesetzes mit Spezialregelungen führen würde. Dagegen spricht auch, dass der Titel des Gesetzes die Verpflichtungen, die die EU-Richtlinie für die Art der Zugangsgewährung vorsieht weder richtig bezeichnet, noch würden die zur Auskunftserteilung verpflichteten Organe mit den „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ der EU-Richtlinie oder die

Zugangsmodalitäten zu Informationen über die Umwelt mit den Verpflichtungen der EU-Richtlinie übereinstimmen.

Gegen eine Novellierung des Wiener Umweltschutzgesetzes spricht ebenfalls der Titel des Gesetzes („Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt“) sowie die in § 1 dieses Gesetzes festgelegte Zielsetzung (nämlich die Einrichtung von Organen und Einrichtungen zum Schutz der natürlichen Umwelt).

EU-Konformität:

Das vorliegende Wiener Umweltinformationsgesetz erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. Nr. L 158 vom 23. 06 1990 S. 56 ff.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die Bestimmungen des Wiener Umweltinformationsgesetzes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Kosten:

Als **Grundlage** für die Berechnung der Zahl der zu erwartenden Anfragen betreffend die Mitteilung von Umweltdaten wurden einerseits die im Bereich des Magistrates der Stadt Wien gemachten Erfahrungen mit der Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes sowie der „Bericht über die Erfahrungen mit der Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)“ des Bundesministeriums für Umwelt vom Juni 1995 herangezogen.

Es wird dabei davon ausgegangen, dass jene Umweltdaten, die auf Grund der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes zugänglich zu machen sind, in etwa dem Ausmass der Umweltdaten, die auf Grund des Wiener Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen sein werden entsprechen. Des weiteren wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der Anfragen nach Umweltdaten bisher bereits auf Grund des Wiener Auskunftspflichtgesetzes oder anderer landesgesetzlicher Bestimmungen beantwortet wurden.

Auf dieser Grundlage wurde von folgendem Erwartungswert für die Zahl der zu führenden Verfahren ausgegangen:

Mündliche Auskünfte: ca. 30.000 Anfragen/Jahr
Schriftliche Auskünfte: 7/Jahr
Bescheide: 1/Jahr
Berufungen: 0/Jahr

Weiters wurden für die Einrichtung eines Fundstellenverzeichnisses zwei Varianten errechnet, da ein Fundstellenverzeichnis einerseits im Rahmen des bestehenden Umweltdatenkataloges (UDK) des Bundes eingerichtet werden könnte, aber auch die Einrichtung eines eigenen Fundstellenverzeichnisses der Stadt Wien denkbar wäre.

Für die Vollziehung des Wiener Umweltinformationsgesetzes wurden für die Mitteilung von Umweltdaten, für den laufenden Betrieb des Wiener Umweltinformationssystems, die Einrichtung und den laufenden Betrieb eines Fundstellenverzeichnisses folgende Vollzugskosten errechnet (die detaillierte Aufschlüsselung findet sich in den Erläuternden Bemerkungen, I. Allgemeiner Teil, Punkt C.):

1. Vollzugskosten, wenn das Fundstellenverzeichnis im Rahmen des UDK eingerichtet wird:

Vollzugskosten für die Mitteilung von Umweltdaten

8.224,44 ATS

Vollzugskosten für den laufenden Betrieb des WUIS	610.560,-	ATS
Vollzugskosten für den laufenden Betrieb des Fundstellenverzeichnisses im Rahmen des UDK		
insg.	<u>358.048,-</u>	ATS
	976.832,44	ATS/J

einmalige Vollzugskosten für die Einrichtung eines Fundstellenverzeichnisses im Rahmen des UDK		
	1.108.048,-	ATS

2. Vollzugskosten, wenn die Stadt Wien ein eigenes Fundstellenverzeichnis einrichtet:

Vollzugskosten für die Mitteilung von Umweltdaten	8.224,44	ATS
Vollzugskosten für den laufenden Betrieb des WUIS	610.560,-	ATS
Vollzugskosten für den laufenden Betrieb des eigenen Fundstellenverzeichnisses		
insg.	<u>610.560,-</u>	ATS
	1.229.344,44	ATS/J

einmalige Vollzugskosten für die Einrichtung eines eigenen Fundstellenverzeichnisses		
	1.473.840,-	ATS

Kosten für den Bund:

Auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fallen unter die Definition der informationspflichtigen Organe der Verwaltung, so weit sie landesgesetzliche übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

Entsprechend Art. 6 der EU-Richtlinie wurde jedoch vorgesehen, dass die bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes liegenden Informationen über die Umwelt über die zuständige Behörde zugänglich zu machen sind. Für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entstehen daher durch die Vollziehung dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zu diesem Landesgesetz ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich (§ 3 iVm § 6 des Wiener Umweltinformationsgesetzes).

Wiener Umweltinformationsgesetz

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

A. Allgemeines:

Gerade im Umweltbereich nimmt die Transparenz der Verwaltung einen wichtigen Stellenwert ein. Die Gewährleistung eines ausreichenden Informationszuganges zu Daten im Umweltbereich stellt eine der Voraussetzungen zum besseren Schutz der Umwelt dar.

Umweltbeeinträchtigungen, die jeden treffen können, können nur dann wirkungsvoll bekämpft werden, wenn Art und Ausmaß der möglichen Gefährdungen bekannt sind. Dies erfordert eine ausreichende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die diesbezüglichen Vorgänge und Umstände.

Auch die Richtlinie des Rates 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (im Folgenden: EU-Richtlinie) verfolgt das Ziel einer Verbesserung des Zuganges zu Informationen über die Umwelt im Interesse einer Verbesserung des Umweltschutzes.

In verschiedenen umweltrelevanten Landesgesetzen im Umweltbereich werden der Öffentlichkeit zwar bereits jetzt einzelne Zugangsmöglichkeiten zu bestimmten Umweltdaten eröffnet, wie etwa auf Grund:

- des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, wonach jährlich ein Naturschutzbericht zu erstellen ist, der die Aktivitäten des Magistrates im Naturschutzbereich zu enthalten hat,
- des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1993, i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 45/1998, wonach alle zwei Jahre ein Umweltbericht über die Umweltsituation in Wien zu erstellen ist und
- des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 13/1994, i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 53/1996, wonach ein Wiener Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und zu veröffentlichen ist.

Darüberhinaus stehen dem Einzelnen Auskunftsrechte auch für Umweltdaten im Rahmen des Wiener Auskunftspflichtgesetzes, LGBl. für Wien, Nr. 20/1988 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 29/1999, zu.

Das Wiener Auskunftspflichtgesetz -ebenso wie die in anderen Bundesländern derzeit geltenden Auskunftspflichtgesetze- wird jedoch von der Europäischen Kommission nicht als ausreichende Umsetzung der EU-Richtlinie angesehen, weshalb von der Europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet wurde.

B. Neuerungen:

Zur präziseren Umsetzung der EU-Richtlinie wurden daher folgende Neuerungen im Wiener Umweltinformationsgesetz gesetzlich verankert:

- der Begriff der „Umweltdaten“ wurde im Sinne des § 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes definiert, unter den Begriff der Umweltdaten fallen nicht nur Mess- und Analysedaten, sondern auch Anträge, Gutachten, Stellungnahmen, Bescheide, Programme etc.;
- der Begriff der informationspflichtigen Behörden wurde im Sinne des Artikel 2 lit. b und des Artikel 6 der EU-Richtlinie im funktionellen Sinn definiert; informationspflichtig sind demnach nicht nur Verwaltungsbehörden, sondern auch sonstige Organe der Verwaltung, die unter der Aufsicht von Verwaltungsbehörden handeln, erfasst von dieser Definition werden demnach Organe der öffentlichen Aufsicht, Beiräte (wie etwa Naturschutzbeirat, Rat der Sachverständigen), ausgegliederte Rechtsträger, die Wiener Umwelthanwaltschaft und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
- der Begriff des „freien Zuganges“ zu Umweltinformationen wurde im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 1 der EU-Richtlinie definiert als ein Recht auf Einsicht in die Akten (unabhängig von einer Parteistellung im Verwaltungsverfahren) oder auf Übergabe von Kopien oder Originalen, wobei diese Rechte weit über das nach Wiener Auskunftspflichtgesetz bestehende Recht hinausgeht;

- die Mitteilungsschranken wurden richtlinienkonform gestaltet und entsprechen nunmehr -im Gegensatz zum geltenden Wiener Auskunftspflichtgesetz- den in Artikel 3 Abs. 2 und 3 der EU-Richtlinie aufgelisteten Ausnahmen von der Informationspflicht;
- der Rechtsschutz bei Ablehnung eines Informationsbegehrens wurde insoferne richtlinienkonform (vgl. Artikel 3 Abs. 4 der EU-Richtlinie) gestaltet, als die Ablehnung eines Informationsbegehrens -unabhängig von einer Bescheiderlassung- zu begründen ist;
- neben der allgemeinen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Umweltdaten, wurde auch die Einrichtung eines Fundstellenverzeichnisses für Umweltdaten vorgesehen.

C. Kosten:

Folgende Vollzugskosten sind zu erwarten:

Folgende Bestimmungen des Wiener Umweltinformationsgesetzes ziehen kostenrelevante Leistungsprozesse nach sich:

Leistungsprozesse:

I. Mitteilung von Umweltdaten:

- § 6 Abs. 2: Mitteilung von Umweltdaten (durch Gewährung von Akteneinsicht, Übergabe von Kopien, Video- oder Tonaufzeichnungen, Hinweise, mündliche Auskunft, schriftliche Auskunft).
- § 5 Abs. 3 und 4: Durchführung einer Interessenabwägung.
- § 9 Abs. 1 bis 3: Bescheiderlassung, wenn Umweltdaten nicht mitgeteilt werden.
- § 9 Abs. 4: Erlassung eines Berufungsbescheides durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien.

II. Veröffentlichung von Umweltdaten:

- § 11: Einrichtung und Betreuung des Wiener Umweltinformationssystems.
- § 12: Einrichtung und Betreuung eines Fundstellenverzeichnisses für Umweltdaten.

Ad I. Mitteilung von Umweltdaten:

1. Bearbeitungsschritte:

Dieser Leistungsprozess lässt folgende Bearbeitungsschritte erwarten:

Mündliche Auskunft: telefonische Auskünfte, mündliche Auskünfte, Gewährung von Akteneinsicht, Übergabe von Kopien, Video- oder Tonaufzeichnungen, Verständigung und Aufforderung an den Inhaber eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Interessenabwägung.

Schriftliche Auskunft: Aufbereitung der Information, Verständigung und Aufforderung an den Inhaber eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Interessenabwägung, Verfassung eines Antwortschreibens, Manipulation.

Erlassung eines Bescheides: Aufbereitung der Information, Verständigung und Aufforderung an den Inhaber eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Interessenabwägung, Bescheiderstellung, Manipulation.

Erlassung eines Berufungsbescheides: Erstellung des Berufungsbescheides, Manipulation.

2. Zahl der zu erwartenden Verfahren/Jahr:

Als Grundlage für die Berechnung der Zahl der zu erwartenden Verfahren wurden einerseits die im Bereich des Magistrates der Stadt Wien gemachten Erfahrungen mit der Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes sowie der „Bericht über die Erfahrungen mit der Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes“ (UIG)“ des Bundesministeriums für Umwelt vom Juni 1995 herangezogen.

Es wird dabei davon ausgegangen, dass jene Umweltdaten, die auf Grund der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes zugänglich zu machen sind, in etwa dem Ausmass der Umweltdaten, die auf Grund des Wiener Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen sein werden entsprechen. Des weiteren wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der Anfragen nach Umweltdaten bisher bereits auf Grund des Wiener Auskunftspflichtgesetzes oder anderer landesgesetzlicher Bestimmungen beantwortet wurden (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 4. Einsparungen durch entfallende Verfahren).

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgender Erwartungswert für die Zahl der zu erwartenden Verfahren:

Mündliche Auskünfte: ca. 30.000 Anfragen/Jahr
 Schriftliche Auskünfte: 7/Jahr
 Bescheide: 1/Jahr
 Berufungen: 0/Jahr

3. Zeitbedarf für die Durchführung der einzelnen Bearbeitungsschritte:

Mündliche Auskünfte:
 Mengengerüst:

Bearbeitungsschritte	Verwendungsgruppe	Zeit/min	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
telefonische Auskünfte	A	30	0,5	15
mündliche Auskünfte	A	30	0,2	6
Gewährung von Akteneinsicht	A	30	0,2	6
Übergabe von Kopien, Video- oder Tonaufzeichnungen	A	30	0,1	3
Aufforderung an den Inhaber eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses	A	10	0,2	2
Interessenabwägung	A	30	0,2	6
Manipulation	C	30	1	30

insg. A 38
 insg. C 30

Personalkosten A (9,6 ATS/min x 38): 364,80 ATS
 Personalkosten C (4,3 ATS/min x 30): 129,- ATS
 insg. 493,80 ATS

+ 40% Zuschlag (197,52 ATS) für Verwaltungsgemeinkosten und Amtsaufwand = 691,32 ATS

Erwartete Zahl von Anfragen: 30.000/Jahr

691,32 ATS x 30.000 = 20.739.600,- ATS Vollzugskosten/Jahr bei mündlichen Auskünften

Schriftliche Auskünfte:

Mengengerüst:

Bearbeitungsschritte	Verwendungsgruppe	Zeit/min	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Aufbereitung der Information	A	30	0,5	15
Aufforderung an den Inhaber eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses	A	10	0,2	2
Interessenabwägung	A	30	0,2	6
Antwortschreiben	A	30	1	30
Manipulation	C	30	1	30

insg. A 53
insg. C 30

Personalkosten für A (9,6 ATS/min x 53): 508,80 ATS

Personalkosten für C (4,3 ATS/min x 30): 129,- ATS

insg. 637,80 ATS

+ 40 % Zuschlag (= 255,12 ATS) für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand = 892,92 ATS

Erwartete Zahl von schriftlichen Anfragen: 7/Jahr

892,92 ATS x 7 = **6.250,44 ATS Vollzugskosten/Jahr bei schriftlichen Auskünften**

Erlassung eines Bescheides:

Mengengerüst:

Bearbeitungsschritt	Verwendungsgruppe	Zeit/min	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
Aktenstudium	A	60	1	60
Manipulation	C	60	1	60
Bescheiderlassung	A	60	1	60

insg. A 120
insg. C 60

Personalkosten für A (9,6 ATS/min x 120) = 1.152,- ATS

Personalkosten für C (4,3 ATS/min x 60) = 258,- ATS

insg. 1.410,- ATS

+ 40% Zuschlag (= 564,- ATS) für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand = 1.974,- ATS

Erwartete Zahl von Verfahren/Jahr = 1 = **1.974,- ATS Vollzugskosten/Jahr für die Erlassung von Bescheiden**

Vorläufige Zusammenfassung:

Insgesamt sind daher für die Mitteilung von Umweltdaten daher folgende Vollzugskosten zu erwarten:

Vollzugskosten/Jahr für die Erlassung von Bescheiden	1.974,- ATS
Vollzugskosten/Jahr bei schriftlichen Anfragen	6.250,44 ATS
Vollzugskosten/Jahr bei mündlichen Anfragen	20.739.600,- ATS
Vollzugskosten/Jahr für die Mitteilung von Umweltdaten	insg. 20.747.824,44 ATS

4. Einsparungen durch entfallende Verfahren/Jahr

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes haben gezeigt, dass lediglich ca. 7 schriftliche Anfragen ausdrücklich auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes gestützt wurden und für die Beantwortung der übrigen -zum überwiegenden Teil mündlich

gestellten- Anfragen die Bestimmungen des Wiener Auskunftspflichtgesetzes (bzw. des Wiener Naturschutzgesetzes oder des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes) ausreichend waren.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Vollzugskosten für mündliche Anfragen in Höhe von 20.739.600,- ATS für die Beantwortung mündlicher Anfragen auf Grundlage des Wiener Auskunftspflichtgesetzes eingespart werden und daher lediglich mit folgenden zusätzlichen Vollzugskosten zu rechnen ist:

Vollzugskosten/Jahr bei schriftlichen Anfragen	6.250,44 ATS
Vollzugskosten/Jahr für die Erlassung von Bescheiden	1.974,- ATS
Vollzugskosten/Jahr für die Mitteilung von Umweltdaten insg.	<u>8.224,44 ATS</u>

Durch den Entfall von Verfahren nach Wiener Auskunftspflichtgesetz sind daher lediglich **8.224,44 ATS Vollzugskosten/Jahr für die Mitteilung von Umweltdaten zu erwarten.**

Ad. II. Die Veröffentlichung von Umweltdaten im Rahmen des Umweltinformationssystems und des Fundstellenverzeichnisses:

1. Umweltinformationssystem:

Das Umweltinformationssystem ist bereits durch die nunmehr aufgehobene Bestimmung des § 15a des Wiener Umweltschutzgesetzes vorgesehen. Einrichtungskosten fallen daher nicht an.

Kosten für den **laufenden Betrieb/Jahr** (unter Verwendung eines Personalkostensatzes für die Verwendungsgruppe A von 9,6 ATS/min und eines Zuschlages von 40% für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand, PT=Personentage):

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Laufende Meldung/Erhebung und Erfassung von Änderungen (40 PT=320h=19.200 min x 9,6 ATS + 40%)	258.048,- ATS
Administration und Überprüfung der Links im System (10 PT=80h=4800 min x 9,6 ATS + 40 %)	64.512,- ATS
Bereitstellung des Servers und Datenbankbetrieb als Systemmiete (24,- ATS/Monat/MB) insg.	<u>288.000,- ATS</u> 610.560,- ATS/J

Für den laufenden Betrieb sind Vollzugskosten in Höhe von 610.560,- ATS/J zu erwarten.

2. Fundstellenverzeichnis:

Für die Einrichtung eines Fundstellenverzeichnisses bestehen auf Grund des Wiener Umweltinformationsgesetzes zwei Möglichkeiten. Einerseits wäre es im Interesse des Informationssuchenden sinnvoll das Fundstellenverzeichnis im Rahmen des Umweltdatenkataloges (UDK) des Bundes einzurichten. Andererseits könnte die Stadt Wien auch ein eigenes Fundstellenverzeichnis einrichten.

2.1. Fundstellenverzeichnis im Rahmen des Umweltdatenkataloges des Bundes:

2.1.1. Folgende Einrichtungskosten würden als einmalige Kosten anfallen:

Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

Datenersterhebung und -erfassung durch eine Fremdfirma (lt. Angebot)	750.000,- ATS
Magistratsinterne Mitarbeit an der Ersterhebung	

(40 PT=320 h=19.200 min x 9,6 ATS + 40%)	258.048,- ATS
grobe Schätzung des Kostenanteiles, der für die Bereitstellung des UDK berechnet würde	
insg.	<u>100.000,- ATS</u>
	1.108.048,- ATS

Für die Einrichtung eines Fundstellenverzeichnisses im Rahmen des UDK sind einmalige Einrichtungskosten von 1.108.048,- ATS zu erwarten.

2.1.2. Kosten für den laufenden Betrieb/Jahr:

Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

Laufende Meldungen/Erhebungen und Erfassung der Änderungen (40 PT=320 h=19.200 min x 9,6 ATS + 40%)	258.048,- ATS
grobe Schätzung der Zahlungen für die Bereitstellung des UDK	<u>100.000,- ATS</u>
insg.	358.048,- ATS/J

Für den laufenden Betrieb eines Fundstellenverzeichnisses im Rahmen des UDK sind Kosten von 358.048,- ATS/J zu erwarten.

2.2. Einrichtung eines eigenen Fundstellenverzeichnisses:

2.2.1. Folgende Einrichtungskosten würden als einmalige Kosten anfallen:

Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

Konzeption, Redaktions-/Layout-/Applikations-/Hardwarekonzept (20 PT=160h=9.600 min x 9,6 ATS + 40%)	129.024,- ATS
Vergabeverfahren (Spezifikation, Bewertung, Vergabe, Abrechnung) (10 PT=80h=4.800 min x 9,6 ATS + 40%)	64.512,- ATS
Datenersterhebung und -erfassung (gem. Angebot Fremdfirma)	750.000,- ATS
Magistratsinterne Mitarbeit an der Ersterhebung (40 PT=320 h=19.200 min x 9,6 ATS + 40%)	258.048,- ATS
Erstellung und Design einer Abfrageapplikation für das Internet (gem. Angebot)	240.000,- ATS
Abnahme und Einrichtung der Applikation (Implementierung) auf Rechnern der MA 14 (5 PT=40h=2.400min x 9,6 ATS + 40%)	<u>32.256,- ATS</u>
insg.	1.473.840,- ATS

Bei Einrichtung eines eigenen Fundstellenverzeichnisses sind einmalige Einrichtungskosten in Höhe von 1.473.840,- ATS zu erwarten.

2.2.2. Kosten für den laufenden Betrieb/Jahre:

Diese Kosten gliedern sich in:

Laufende Meldungen/Erhebungen und Erfassung der Änderungen (40 PT=320 h=19.200 min x 9,6 ATS + 40%)	258.048,- ATS
Administration und Überprüfung der Links (10 PT=80h=4.800 min x 9,6 ATS + 40%)	64.512,- ATS
Bereitstellung des Servers und Datenbankbetrieb als Systemmiete (24,- ATS/Monat/MB)	<u>288.000,- ATS</u>
insg.	610.560,- ATS/J

Für den laufenden Betrieb eines eigenen Fundstellenverzeichnisses sind Kosten in Höhe von 610.560,- ATS/J zu erwarten.

Zusammenfassung der Vollzugskosten:

Bei der Vollziehung des Wiener Umweltinformationsgesetzes sind daher für die Mitteilung von Umweltdaten, den laufenden Betrieb des Wiener Umweltinformationssystems und die Einrichtung und den laufenden Betrieb eines Fundstellenverzeichnisses folgende Vollzugskosten zu erwarten:

- **Vollzugskosten, wenn das Fundstellenverzeichnis im Rahmen des UDK eingerichtet wird:**

Vollzugskosten für die Mitteilung von Umweltdaten	8.224,44 ATS
Vollzugskosten für den laufenden Betrieb des WUIS	610.560,- ATS
Vollzugskosten für den laufenden Betrieb des Fundstellenverzeichnisses im Rahmen des UDK	<u>358.048,- ATS</u>
insg.	976.832,44 ATS/J

einmalige Vollzugskosten für die Einrichtung eines Fundstellenverzeichnisses im Rahmen des UDK **1.108.048,- ATS**

Durch die Vollziehung des Wiener Umweltinformationsgesetzes sind für den Fall, dass das Fundstellenverzeichnis im Rahmen des UDK eingerichtet wird, Vollzugskosten in Höhe von 976.832,44 ATS/J zu erwarten und einmalige Einrichtungskosten von 1.108.048,- ATS.

- **Vollzugskosten, wenn die Stadt Wien ein eigenes Fundstellenverzeichnis einrichtet:**

Vollzugskosten für die Mitteilung von Umweltdaten	8.224,44 ATS
Vollzugskosten für den laufenden Betrieb des WUIS	610.560,- ATS
Vollzugskosten für den laufenden Betrieb des eigenen Fundstellenverzeichnisses	<u>610.560,- ATS</u>
insg.	1.229.344,44 ATS

einmalige Vollzugskosten für die Einrichtung eines eigenen Fundstellenverzeichnisses **1.473.840,- ATS**

Wenn die Stadt Wien ein eigenes Fundstellenverzeichnis einrichtet sind Vollzugskosten in Höhe von 1.229.344,44 ATS/J zu erwarten und einmalige Einrichtungskosten von 1.473.840,- ATS.

Zahl der erforderlichen Bediensteten:

Für die Vollziehung sämtlicher angeführter Leistungsprozesse kann mit vorhandenen Personalressourcen das Auslangen gefunden werden.

WIENER UMWELTINFORMATIONSGESETZ

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung eines besseren Zuganges der Öffentlichkeit zu Umweltdaten, da eine umfassende Information eine der Voraussetzungen zum besseren Schutz der Umwelt und der Menschen darstellt.

Es sollen einerseits Regelungen für:

- einen leichteren Zugang zu Umweltdaten, die bei „Organen der Verwaltung“ vorhanden sind (passive Umweltinformation) und
- die Veröffentlichung von Umweltdaten (aktive Umweltinformation)

geschaffen werden.

Hiebei wird einerseits ein erleichtertes Zugangsrecht zu Umweltdaten gesetzlich verankert, das über die Auskunftspflicht des Wiener Auskunftspflichtgesetzes (etwa durch die Gewährung einer Einsichtnahme in einen Akt und die Übermittlung von Kopien) hinausgeht. Andererseits wird der Kreis jener Stellen der öffentlichen Verwaltung, die informationspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind durch die Festlegung eines funktionellen Organbegriffes -im Gegensatz zum rein organisatorischen Organbegriff des Wiener Auskunftspflichtgesetzes- wesentlich erweitert.

Das Wiener Umweltinformationsgesetz dient nicht nur der präziseren Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie, sondern soll auch zu einer Erhöhung der Transparenz der Verwaltung beitragen und dadurch die Akzeptanz für Umweltmaßnahmen erhöhen helfen.

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Umweltdaten:

Umweltdaten sind auf Datenträgern fest gehaltene umweltbezogene Informationen, die in folgende drei Bereiche gegliedert wurden:

- Daten über den Zustand und die Veränderungen der Umweltmedien,
- Daten über umwelt- oder gesundheitsbeeinträchtigende Vorhaben oder Tätigkeiten,
- Daten über umweltbeeinträchtigende Eigenschaften von Chemikalien, Abfällen etc. und
- Daten über Umweltschutzmaßnahmen.

Unter den Begriff der Umweltdaten fallen nicht nur naturwissenschaftlich erhobene Mess- und Analysedaten, sondern auch Modellrechnungen, Berichtsdaten, Anträge, Gutachten, Stellungnahmen, Protokolle, Bescheide, Programme, Adressen umweltrelevanter Anlagen etc.

Datenträger:

Die Informationspflicht bezieht sich nur auf Daten, die auf Datenträgern fest gehalten sind. Als **Datenträger** kommen magnetische und nichtmagnetische Trägermedien in Betracht, wie etwa ein Tonband, als Tonträger, ein Film als Bildträger, Magnetplatten, CD, Papier als Schriftträger; das menschliche Gehirn ist jedenfalls kein Datenträger. Nicht auf Datenträger fest gehaltenes Wissen unterliegt nicht der Mitteilungspflicht.

Umweltdaten im Sinne des Gesetzes können insbesondere in Vollziehung nachstehend beispielhaft aufgelisteter Landesgesetze und Verordnungen anfallen:

- Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, samt den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,

- Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 45/1998, samt den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,
- Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 48/1998,
- Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 61/1998, mit insbesondere folgender Verordnung:
 - Wärmeschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 20/1995,
- Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22/1995 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 44/1996, mit insbesondere folgender Verordnung:
 - Kanalgrenzwertverordnung, LGBl. für Wien Nr. 2/1990,
- Wiener Ölfeuerungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 19/1974 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 16/1991,
- Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 17/1991, mit insbesondere folgender Verordnung:
 - Emissionsgrenzwertverordnung, LGBl. für Wien Nr. 20/1973,
- Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 53/1996,
- Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 45/1998,
- Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1982,

sowie insbesondere folgende ortspolizeiliche Verordnungen:

- Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, ABi. Nr. 52/1987,
- Auftaamittelverordnung 1982, ABi. Nr. 47/1982,
- Grünanlagenverordnung, ABi. Nr. 19/1993,
- Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten und Maschinen zur Pflege von Grün- und Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABi. Nr. 43/1974,
- Reinhalteverordnung 1982, ABi. Nr. 21/1982 i.d.F. ABi. Nr. 19/1993.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Ziffer 1 betrifft Daten über den Zustand diverser Umweltmedien, über deren Veränderung oder deren Lärmbelastung. Rohdaten stellen keine Zustandsdaten dar. Ein Umweltdatum liegt daher erst nach einer ersten Gültigkeits- und Zuverlässigkeitskontrolle vor. Der freie Zugang zu tagesaktuellen Immissionsdaten soll dadurch aber nicht erschwert werden.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Erfasst werden Daten über bestehende oder geplante Maßnahmen im öffentlichen oder im privaten Bereich. Konkrete Vorhaben unterliegen dem Umweltdatenbegriff insofern, als etwa konkrete auf Datenträgern fest gehaltene Anträge bei einem Organ der Verwaltung eingelangt sind. Darunter fallen etwa Antragsunterlagen im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nach dem Wiener Naturschutzgesetz, nach dem Wiener Abfallwirtschaftsgesetz etc., ebenso wie Emissionsmessergebnisse.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Nach der EU-Richtlinie fallen auch „verwaltungstechnische Maßnahmen und Programme“ unter den Begriff der Umweltdaten. In Umsetzung dieser Verpflichtung der EU-Richtlinie wurden „Verwaltungsakte und Programme“ in die Definition der Umweltdaten miteinbezogen. Der Begriff des Verwaltungsaktes wurde gewählt, da er am ehesten dem Begriff der verwaltungstechnischen Maßnahme entspricht. Unter dem Begriff der „Verwaltungsakte“ ist das hoheitliche Handeln der Verwaltung (insbesondere Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte etc.)

zu verstehen. Unter die „Programme“ fallen Pläne, Konzepte und Programme (wie etwa Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, das Wiener Abfallwirtschaftskonzept, das Arten- und Biotopschutzprogramm auf Grund des Wiener Naturschutzgesetzes).

Zu § 3:

Organe der Verwaltung:

Mit dieser Bestimmung wird der Bereich der informationspflichtigen Stellen festgelegt. Informationspflichtig sind die „Organe der Verwaltung“.

In Umsetzung der EU-Richtlinie wird bei der Definition des Begriffes der „Organe der Verwaltung“ auf das funktionelle Kriterium der Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes abgestellt. Erfasst wird dabei nicht nur der Bereich des hoheitlichen Handelns, sondern auch der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Informationspflicht erstreckt sich nur auf jene Umweltdaten, die bereits bei den „Organen der Verwaltung“ vorhanden sind, eine Pflicht zur Informationsbeschaffung wird nicht geschaffen.

Zu § 3 Z 1:

Verwaltungsbehörden:

Nach dieser Bestimmung sind Verwaltungsbehörden, so weit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, informationspflichtig.

Die Wortfolge „im Bereich des Umweltschutzes“ ist im Sinne der EU-Richtlinie weit auszulegen. Es fallen darunter alle jene Verwaltungsbehörden, die Umweltschutzaufgaben im engeren Sinn erfüllen (wie etwa im Bereich des Wiener Naturschutzgesetzes, des Wiener Nationalparkgesetzes, des Wiener Baumschutzgesetzes), aber auch jene Verwaltungsbehörden, die Aufgaben erfüllen, bei denen der Umweltschutz nur ein Teilziel oder als ein Gesichtspunkt mit zu berücksichtigen ist (wie etwa bei der Bauordnung für Wien, beim Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, Wiener Ölfeuerungs-gesetz, Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes).

Zu § 3 Z 2:

Sonstige Organe der Verwaltung:

Nach Artikel 2 der EU-Richtlinie sind alle „Behörden“ zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Definition des Begriffes der „Behörden“ ist jedoch sehr weit gefasst und erfasst alle jene „Stellen der öffentlichen Verwaltung“, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen (mit Ausnahme jener Stellen, die im Rahmen ihrer Rechtsprechungs- und Gesetzgebungszuständigkeit tätig werden). Mit dieser sehr weiten Definition der informationspflichtigen Stellen wird verdeutlicht, dass vom Anwendungsbereich der Richtlinie auch Stellen erfasst werden sollen, die selbst keine Behörden sind, aber unter deren Aufsicht handeln und über Umweltinformationen verfügen (vgl. auch Artikel 6 der EU-Richtlinie).

Die EU-Richtlinie stellt somit auf die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die Verfügung über diesbezügliche Informationen ab, unabhängig von der Stellung innerhalb der Behördenorganisation. Sie geht somit von einem funktionellen „Behördenbegriff“ aus.

Entsprechend dieser sehr weiten Definition der „Behörden“ in der EU-Richtlinie wurden neben den eigentlichen Verwaltungsbehörden auch sonstige Organe der Verwaltung, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege unter der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde nach Z 1 wahrnehmen, in die Definition der informationspflichtigen Stellen einbezogen.

Demnach unterliegen auch Dienststellen bzw. Ämter ohne imperium sowie Private, die in Form der Beleihung oder der Inpflichtnahme tätig sind, über Zuständigkeiten oder Teilzuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes verfügen und diese Aufgaben unter der sachlichen oder organisatorischen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde wahrnehmen, den Bestimmungen des Gesetzes.

- Zu den informationspflichtigen Stellen zählen einerseits **Organe der öffentlichen Aufsicht** wie etwa die Naturwacheorgane, Forstschutzorgane, Jagd- und Fischereiaufseher, Organe der Markt-, der Bau- und der Feuerpolizei.
- Andererseits fallen darunter Hilfsorgane für Verwaltungsorgane wie etwa **Beiräte** (Naturschutzbeirat, Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, Nationalparkbeirat, Fachbeirat für Stadtplanung etc.). Auch sie unterstehen der organisatorischen Aufsicht von Verwaltungsbehörden.
- **Ausgegliederte Rechtsträger** sind insoweit von der Pflicht zur Informationserteilung erfasst, als sie Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes mit verliehenem Imperium und unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde wahrnehmen.
- Die **Wiener Umweltschutzbehörde** untersteht in organisatorischer Hinsicht der Aufsicht der Gemeinde Wien und hat Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen zu wahren. Sie zählt demnach auch zu jenen „sonstigen Organen der Verwaltung“ im Sinne des § 3 Z 2 dieses Gesetzes.
- Auch **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** fallen unter die Definition der informationspflichtigen Organe der Verwaltung, so weit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen (vgl. etwa § 45 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem zuständigen Aufsichtsorgan zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnis Hilfe zu leisten haben). Der Begriff der „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ wird insbesondere in § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz verwendet. Demnach sind „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ jene Exekutivorgane, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei betraut sind. Dazu zählen vor allem die Bundesgendarmerie, die Wachkörper der Bundespolizeibehörden sowie die in einzelnen Gemeinden bestehenden Gemeindefürsorgeeinrichtungen.
- **Amtssachverständige** sind in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Behörde als Organwalter der Behörde anzusehen. Dies gilt etwa bei der Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Amtssachverständigen kommt keine eigenständige Organstellung im Sinne des § 3 Z 2 dieses Gesetzes zu. Informationspflichtig ist vielmehr jene Behörde, für die der Amtssachverständige seine Tätigkeit ausübt. Ebenso wenig sind in die Behörde als unselbstständige Organisationseinheiten integrierte Fachabteilungen als Organe der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2 anzusehen.

Wer als ein Organ der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2 des Gesetzes jeweils in Frage kommt, muss unter Berücksichtigung der funktionellen Betrachtungsweise hinsichtlich der zu erfüllenden Aufgaben, den einschlägigen Vorschriften entnommen werden.

Zu § 4:

Freier Zugang:

Die EU-Richtlinie zielt auf die Gewährleistung eines freien Zugangs zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt ab. Ein freier Zugang zu Umweltinformationen ist nach Interpretation der Europäischen Kommission nur dann gewährleistet, wenn ein unveränderter und unverkürzter Zugriff auf die gewünschten Informationen gewährleistet wird. Dies erfordert nach Meinung der Europäischen Kommission eine direkte Zurverfügungstellung der Informationen im Original oder in Kopie, oder eine Einsichtnahme in die Information selbst. Ein derartig freier Zugang ist nach Meinung der Europäischen Kommission durch das Wiener Auskunftspflichtgesetz nicht gewährleistet.

Der in § 4 definierte freie Zugang zu Umweltdaten geht über die allgemeine Auskunftspflicht hinaus, als die Gewährung einer Einsichtnahme in Akten und die Überlassung von Kopien, Abschriften, Ausdrucken etc. vorgesehen ist. Damit wird auch dem internationalen Standard, der sich in den USA, in Frankreich, den Niederlanden, in Schweden, Dänemark etc. im Bereich der Umweltinformation entwickelt hat, gefolgt.

Der Informationssuchende hat nicht nur ein Recht auf Zugang zu Umweltdaten, sondern kann auch eine bestimmte Form der Mitteilung geltend machen. Über die Form der Mitteilung sieht § 4 Folgendes vor:

- bei Schriftstücken kann eine Einsichtnahme, Abschriften oder Fotokopien,
- bei DV gespeicherten Daten können Ausdrücke,
- bei Filmen können Videokopien und
- bei Tonbändern können Tonbandkopien

vom Informationssuchenden verlangt werden.

Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, hat das entsprechende Organ im Einzelfall die zweckmäßigste Form der Mitteilung im Rahmen seines Ermessens zu wählen. Es kann auch telefonische Auskunft erteilt werden oder eine Bildschirmeinsicht gewährt werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Das Recht auf Informationszugang steht jedermann zu, unabhängig von einem tatsächlichen oder rechtlichen Interesse, unabhängig von einer Partei- oder Beteiligtenstellung.

§ 5 Abs. 2:

In Abs. 2 werden jene Umweltdaten aufgelistet, die jedenfalls keiner Geheimhaltung unterliegen.

Zu § 5 Abs. 2 Z 1:

In Z 1 werden Immissionsdaten aufgelistet. Es sind dies Daten, die an frei zugänglichen Orten von jedermann erhoben werden können, oder Daten, die auf Grund ihrer Datenqualität keinen Rückschluss auf bestimmte Verursacher zulassen. Sie unterliegen nicht dem Datenschutz, da sie weder personenbezogen noch geheim sind.

Zu § 5 Abs. 2 Z 2 und 3:

Z 2 und 3 betreffen Daten über den Ressourcenverbrauch und Emissionsdaten. Solche Daten unterliegen nur in aggregierter oder statistisch dargestellter Form dem freien Informationszugang. Als Einzeldaten unterliegen sie Absatz 3 und somit einer Interessenabwägung, da auf Grund von Einzeldaten unter Umständen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden könnten.

Die Darstellung von Emissionsdaten ist datenschutzrechtlich in folgenden aggregierten Formen unbedenklich:

1. als Massenstromangabe in kg/Monat bzw. kg/Jahr je Schadstoff und gesamter Anlage oder
2. als Massenstromkonzentrationsangabe hinsichtlich der Einhaltung bzw. Überschreitung des vorgeschriebenen Emissionsgrenzwertes für eine Schadstoffkomponente in Prozent pro Monat und Jahr, wobei nicht nur die festgelegte Überschreitungsregelung, sondern auch die maximal gemessene Überschreitung in Prozent anzugeben ist.

Die Angabe von Mittelwerten ist dann datenschutzrechtlich unbedenklich, wenn geheimhaltungsbedürftige unternehmensbezogene Tatsachen nicht abgeleitet werden können.

Zu § 5 Abs. 2 Z 4:

Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten sind stets offen zu legen und unterliegen keinem rechtlich anerkannten schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse.

Zu § 5 Abs. 3:

Andere als in Absatz 2 genannte Umweltdaten sind erst nach Vornahme einer Interessenabwägung zwischen den Geheimhaltungs- und Offenlegungsinteressen mitzuteilen. Bei der Interessenabwägung

sind die in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Interessen gegeneinander abzuwägen. Für eine Geheimhaltung von Daten ist erforderlich, dass ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht.

Als **Geheimhaltungsinteressen** werden die öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung, die Vertraulichkeit der Beratungen von Organen der Verwaltung oder das Interesse der Parteien aufgelistet.

Der Begriff der „Partei“ ist nicht im engen Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verstehen, sondern bedeutet im Sinne des Artikel 20 Abs. 3 B-VG, dass darunter jedermann zu verstehen ist, auf den sich die vom Organ der Verwaltung gegebene Umweltinformation bezieht.

Unter den „**Interessen einer Partei**“ sind rechtlich geschützte Interessen zu verstehen, wie etwa der Schutz des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder das Interesse an der Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Sinne des in § 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) normierten Grundrechtes auf Datenschutz.

Unter einem **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis** ist eine unternehmensbezogene Tatsache kommerzieller oder technischer Natur zu verstehen, die nur einer begrenzten Anzahl von Personen zugänglich ist und auf Grund eines wirtschaftlichen Interesses des Berechtigten nicht über einen Kreis der Eingeweihten hinausgehen soll.

Hinsichtlich des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses wird eine besondere Regelung dahingehend getroffen, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur dann schutzwürdig sind, wenn durch die Offenlegung von Umweltinformationen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis tatsächlich verletzt werden kann und ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Wenn durch die Offenlegung lediglich ein Imageschaden droht, ist der Zugang zur gewünschten Information zu gewähren.

Zur Erhebung der Fragen, ob ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt werden könnte und ob ein wirtschaftlicher Nachteil droht, hat das Organ der Verwaltung im Sinne des § 8 die Inhaber des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses um Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Zu § 5 Abs. 4:

Absatz 4 listet höherrangig geschützte öffentliche Interessen an der Offenlegung von Umweltdaten auf, die den in Absatz 3 aufgelisteten Geheimhaltungsinteressen gegenüberzustellen sind und bei einer Interessenabwägung jedenfalls zu berücksichtigen sind. Es sind dies der Schutz der Gesundheit, der Schutz vor nachhaltigen oder schwer wiegenden Umweltbeeinträchtigungen und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Die aufgelisteten Interessen finden im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) und in Artikel 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ihre Deckung.

Zu § 5 Abs. 4 Z 1:

Unter dem Schutz der Gesundheit ist der Schutz der körperlichen und der geistigen Unversehrtheit der Person zu verstehen.

Zu § 5 Abs. 4 Z 3:

Unter dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ist auch das Grundrecht auf Informationsfreiheit gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verstehen.

Zu § 6 Abs. 1:

Das Informationsbegehren soll in nachweisbarer Form eingebracht werden. Schriftliche Anbringen können im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 2. Satz AVG nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Bei tagesaktuellen Messwerten überwiegt dagegen die Aktualität weshalb solche Begehren auch telefonisch oder mündlich gestellt werden können.

Zur Rechtsnatur der Mitteilung ist fest zu halten, dass es sich bei Mitteilungen um einen verfahrensfreien Verwaltungsakt handelt.

Zu § 6 Abs. 2:

Der Raschheit und der Verständlichkeit der Information sollte besonderes Augenmerk gewidmet werden. Insbesondere wird in vielen Fällen zur Verständlichkeit eine Interpretation von Fachtermini, Codierungen oder Abkürzungen erforderlich sein. Ebenso kann es zur Verständlichkeit geboten sein, Grenz-, Richt- oder Mittelwerte anzugeben.

Zu § 6 Abs. 4:

Artikel 5 der EU-Richtlinie wird so interpretiert, dass dieser den Mitgliedstaaten gestatte, für die tatsächliche Gewährung des Informationszuganges eine Gebührenpflicht vorzusehen, nicht aber generell pauschalierte Kostenersätze festzulegen, die auch die Kosten für die Informationssuche umfassen. Das heißt, dass nicht jede mit dem Informationsbegehren verbundene Amtshandlung gebührenpflichtig sein darf.

Ziel der EU-Richtlinie ist ein verstärkter Informationsfluss zwischen Verwaltung und Bevölkerung. Gleichzeitig darf der freie Informationszugang nicht durch eine erhöhte Gebühr beschränkt werden. Auch der gebührenfreie Informationszugang ist richtlinienkonform. Es wurde daher grundsätzlich Unentgeltlichkeit vorgesehen. Ausnahmen bestehen für Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung.

Zu § 6 Abs. 5:

Die EU-Richtlinie sieht in Artikel 6 die Möglichkeit vor, dass Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die bei ihnen liegenden Informationen über die Umwelt auch über die zuständige Behörde zugänglich machen können.

Zu § 6 Abs. 6:

Unter Berücksichtigung der in § 59 Sicherheitspolizeigesetz vorgesehenen Einrichtung einer Umweltevidenz sind Anfragen über Umweltdaten an jene Stelle zu richten, der die fachliche Aufsicht über die originäre Speicherung der Daten zukommt. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass etwa Anfragen über Daten, die mit dem Naturschutz zusammenhängen, an die Sicherheitsbehörden gerichtet werden, bei der die ausschließlich sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen dienende Umweltevidenz zu führen wäre.

Zu § 6 Abs. 8:

Die Verständigungen mit welchen einem Begehren nicht entsprochen wird, sind als verfahrensfreie Verwaltungsakte zu qualifizieren (vgl. auch die Erläuterungen zu § 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfes).

Zu § 7:

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich ausschließlich auf bereits vorhandene Umweltdaten. Eine darüberhinausgehende Informationsbeschaffungspflicht für Organe der Verwaltung wird nicht geschaffen, ebenso wenig wie eine Verpflichtung zur Erstellung von Gutachten.

Wenn sich das Informationsbegehren auf Daten richtet, die nicht vorhanden sind, so ist eine begründete ablehnende Verständigung im Sinne des § 6 Abs. 8 letzter Satz an den Informationsbegehrenden zu schicken.

Die aufgelisteten Mitteilungsschranken finden in den in Artikel 3 Abs. 2 und 3 der EU-Richtlinie taxativ aufgelisteten Ausnahmen von der Informationspflicht ihre Deckung. Eine Auslegung der Mitteilungsschranken hat im Rahmen dieser in der EU-Richtlinie taxativ aufgelisteten Ausnahmen zu erfolgen. Sie sind jedenfalls eng zu interpretieren.

Eine rechtmäßige Entscheidung ist etwa dann erschwert, wenn im Rahmen der Vorbereitung einer Bescheiderlassung, ein zu erlassender Bescheid durch die Informationsweitergabe hinfällig würde. Gutachten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens fallen jedenfalls nicht unter den Begriff der „internen Mitteilungen“.

Zu § 8:

Hinsichtlich der Definition des Begriffes des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 verwiesen.

Die Bestimmung enthält ein Rechtsschutzverfahren für den Inhaber eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Ein derartiges Verfahren ist vom Organ der Verwaltung dann einzuleiten, wenn objektive Anhaltspunkte vorhanden sind für die Annahme, dass durch die Informationsweitergabe Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berührt werden könnten. Der Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses hat sowohl die Tatsachen zu bezeichnen, die schutzwürdig sind und auch das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

Zu § 9:

Informationssuchenden, die die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang erhalten, wird ein entsprechender Rechtsschutz im Sinne des Artikel 4 der EU-Richtlinie gewährt.

Er kann die Erlassung eines Bescheides über die Frage der Zugangsgewährung nach den Bestimmungen des AVG bzw. den für die Sache geltenden Verfahrensvorschriften beantragen.

Zu § 9 Abs. 3:

Gemäß dieser Bestimmung haben Organe der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2 dieses Gesetzes, die über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen, Anträge auf Bescheiderlassung an die Aufsichts- oder Kollegialbehörde weiterzuleiten.

Zu § 9 Abs. 4:

Als Berufungsbehörde wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetz des Bundes der Unabhängige Verwaltungssenat - UVS vorgesehen, was auch die Entwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis fördern soll.

Gemäß Artikel 129a Abs. 1 Z 4 B-VG bzw. § 73 Abs. 2 AVG ist der UVS auch für Devolutionsanträge zuständig.

Die Zuständigkeit des UVS beschränkt sich jedoch auf solche Rechtsverletzungen, die durch eine Mitteilung im Sinne des § 6 erfolgt ist. Wenn Geheimhaltungsinteressen durch andere Übermittlungen von Daten, wie etwa durch die Veröffentlichung von Umweltdaten im Sinne des § 10, verletzt werden, so ist eine Zuständigkeit des UVS nicht gegeben.

Der UVS ist darüberhinaus auch für Beschwerden gegen (formlose) Mitteilungen im Sinne des § 6 Abs. 8 letzter Satz dieses Gesetzes zuständig, da diese als verfahrensfreie Verwaltungsakte zu qualifizieren sind.

Über Berufungen gegen Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, wie etwa bei Informationsbegehren im Zusammenhang mit dem Wiener Baumschutzgesetz oder dem Wiener Nationalparkgesetz, entscheidet der Berufungssenat.

Zu § 9 Abs. 7:

Aus kompetenzrechtlichen Gründen können zum Schutz personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr keine Regelungen getroffen werden.

Zu § 10:

Neben der Regelung des erleichterten Informationszuganges zu Umweltdaten, sind nach der EU-Richtlinie in Artikel 7 allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt, etwa durch regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung dieser Bestimmung wurde eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Umweltdaten geschaffen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung von allgemeinen Informationen bereits in einigen geltenden Gesetzen verankert ist. Hier sind insbesondere das Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 zu nennen, wonach jährlich ein Naturschutzbericht zu erstellen ist, das Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 i.d.F. 45/1998, wonach alle zwei Jahre ein Umweltbericht zu erstellen ist und das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 i.d.F. 53/1996, wonach ein Wiener Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist.

Zu § 11:

Im § 11 wurde die bisher geltende Bestimmung des § 15a des Wiener Umweltschutzgesetzes aus systematischen Gründen in das Wiener Umweltinformationsgesetz übernommen.

Artikel 7 der EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt z.B. durch die regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage für die Schaffung eines Wiener Umweltinformationssystems (WUIS) dar und bildet im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) auch die gesetzliche Grundlage für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs.

Zu § 11 Abs. 2:

Die erforderlichen Datenarten werden aufgegliedert, um die notwendige Genauigkeit der Ermächtigung zu erreichen. Es sollen alle naturraumbezogenen Datenarten erfasst werden, sodass die verwendeten Begriffe (wie Widmung, Gewässer, Abfall) nicht im Sinne der Materiengesetze, sondern in einem umfassenden Sinn zu verstehen sind.

Zu § 11 Abs. 3:

Im Absatz 3 wird die Ermächtigung erteilt, dass aus der Datensammlung für die Stadtplanung und Stadtentwicklung die erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen. Diese Datensammlung wurde auf Grund einer ähnlichen gesetzlichen Bestimmung, nämlich § 2a. der Bauordnung für Wien, geschaffen.

Darüber hinaus sollen auch aus anderen vom Magistrat der Stadt Wien durchgeführten Datenverarbeitungen umweltrelevante Daten übermittelt werden dürfen.

Zu § 12:

Zur Erfüllung der aktiven Informationspflicht der Bevölkerung kann ein Fundstellenverzeichnis, als ein Orientierungswissen, das dem Informationsbegehrenden einen Überblick über vorhandene Informationen geben soll, eingerichtet werden.

Das Fundstellenverzeichnis soll der Bevölkerung einen erleichterten Zugang zu Umweltinformationen, durch entsprechende Informationen, wo welche Daten abgefragt werden können, ermöglichen.

Es soll die Fundstellen (Quellen, Adressen etc.) und die Verfügbarkeit (Qualität, Umfang etc.) enthalten und dadurch den Suchaufwand für den Bürger verringern und zu einer Entlastung der Verwaltung durch eine Vermeidung erhöhten Suchaufwandes führen.

Das Fundstellenverzeichnis soll weder einen Online-Datenverbund darstellen, noch zu Doppelgleisigkeiten mit bereits vorhandenen Umweltdatenbanken führen.

Derzeit ist ein Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten, die auf Grund von landesgesetzlich übertragenen Aufgaben erhoben werden, im Rahmen des Umweltdatenkataloges des Bundes eingerichtet.

Zu § 13:

Gemäß Artikel 22 B-VG wird im Rahmen der Amtshilfe gewährleistet, dass ein Organ der Verwaltung von anderen Organen, die zur Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Umweltdaten erhält. Mit der Bestimmung des § 13 soll darüber hinausgehend sichergestellt werden, dass einem Organ der Verwaltung unabhängig von einem Anlassfall die bei anderen Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten zugänglich gemacht werden, wodurch eine generelle Amtshilfepflicht verankert wird.

Zu § 14:

Die Mitteilung von Umweltinformationen wird als Serviceleistung am Bürger gesehen, weshalb Mitteilungen von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit sind.

Eine Befreiung der Ansuchen um Mitteilung eines Umweltdatums von Stempelgebühren des Bundes kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.

Zu § 15:

Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde werden im Bereich des Umweltschutzes etwa das Wiener Baumschutzgesetz oder das Wiener Nationalparkgesetz vollzogen.